

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Gemeindevertretung Hetlingen	Sitzung vom: 22.06.2017	Niederschrift zur Sitzung HET-GV/002/2017
--	----------------------------	--

Auszug:

zu 16 **Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und**
öffentlich **Radverkehrs in Schleswig- Holstein (RAD.SH)**
Vorlage: 0050/2017/HET/BV

Az:

Frau Riekhof berichtet, dass die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein erst vor kurzem gegründet worden ist und das Thema daher in den gemeindlichen Gremien noch gar nicht behandelt werden konnte. Bisher sind nur einige Städte und Kreise Mitglied der Arbeitsgemeinschaft geworden.

Amtsleiter Jürgensen berichtet, dass sich aus dem Amtsbereich die Gemeinden Heidgraben und Groß Nordende bereits mit der Angelegenheit befasst haben. Dort wurde beschlossen, die Entscheidung über eine Mitgliedschaft für ein Jahr zurückzustellen.

Frau Tolle bittet um Auskunft, ob aufgrund einer Mitgliedschaft Zuschüsse generiert werden können. Frau Riekhof bestätigt, dass die Schwerpunkte der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder und eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit ausgerichtet sind.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein zunächst nicht beizutreten. **In einem Jahr soll eine erneute Beratung über einen Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft in der Gemeindevertretung erfolgen.**

einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja: 10

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0050/2017/HET/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	22.06.2017	öffentlich

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig- Holstein (RAD.SH)

Sachverhalt:

Am 28.03.2017 wurde in Neumünster die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) gegründet.

Folgende Kommunen sind bereits Mitglied: Stadt Kellinghusen, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Mölln, Stadt Neumünster, Stadt Norderstedt, Stadt Niebüll, Stadt Preetz, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Kreis Segeberg, Gemeinde Timmendorfer Strand.

Seit der Gründung haben Barsbüttel, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Leck ihren Beschluss zum Beitritt gefasst.

Offiziell startet RAD.SH im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017.

In der Anlage sind Informationen zu den Aufgaben von RAD.SH und den Vorteilen für die Mitgliedskommunen enthalten.

Damit die Gemeinde Mitglied werden kann, sind folgende Dinge erforderlich:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners
- Entrichtung der Beiträge
- Absicht zur Umsetzung einfacher Maßnahmen
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung seitens des Gremiums gebeten.

Finanzierung:

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder bis 5.000 Einwohner 500,00 Euro im Jahr und für Mitglieder von 5.001 bis 10.000 Einwohnern 750,00 Euro jährlich.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

A: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) beizutreten.

B: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) nicht beizutreten.

Riekhof

Anlagen:

Broschüre RAD.SH, Infobrief 1 – RAD.SH



Dr. Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Technologie des Landes Schleswig-
Holstein

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf leise, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Daher wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Verkehr“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bereitgestellt, um auch im echten Norden die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

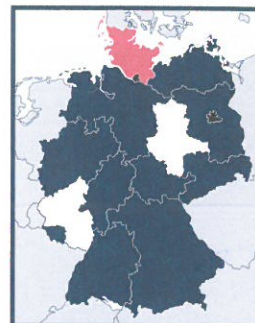
In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Ihr Frank Nägele

RÄD.SH – der Verein für Fuß- und Radverkehr

In der Mehrheit der Bundesländer gibt es bereits Arbeitsgemeinschaften fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise oder werden vorbereitet. In Anlehnung an deren Satzungen wurde ein Entwurf erstellt. In Schleswig-Holstein wird der Beitritt ohne große Hürden ermöglicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist auf die kommunale Praxis ausgerichtet.



Dazu gehören:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Beratung von Mitgliedern
- Pflege und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Mitgliederinformationen und Vernetzung der Akteure
- Durchführung jährlicher kommunaler Konferenzen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- eine Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder, betreut die Gremien und präsentiert nach außen



Gründungsmitglied werden

Erforderlich sind:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer/s AnsprechpartnerIn
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit



Die Mitgliedschaft steht offen für:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch nicht festgelegt
Land Schleswig-Holstein	



Gute Gründe für die Mitgliedschaft

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr

Auszeichnung fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen

Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen können sich auszeichnen lassen. Sie stellen sich Kriterien, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH.



Interesse?

Bitte nehmen sie Kontakt mit uns auf.

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26



Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33



www.RAD.SH

Fotos: Edwin Süselbeck und Kirsten Kock
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
4. Auflage September 2016

TOP Ö 7



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung des Fuß- und Radverkehrs in
Schleswig-Holstein



Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen

Am 17.11.2015 fand ein Gespräch mit Kerstin Schneider (Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie), Arne Loeper (Referat VII 4110 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) und Herrn Prüß (Geschäftsführer der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT)) statt. Zusätzlich wurde die RAD.SH am 8.6.2016 im Rahmen der touristischen RAD AG im Wirtschaftsministerium unter Leitung von Frau Schneider vor 18 Touristikern präsentiert.

In beiden Gesprächen wurde klar, dass touristische Organisationen an weiteren Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen interessiert sind. Handelnde Akteure sind aber Land und Kommunen.

Vorstellung auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016

Am 24.9.2015 haben wir (ADFC/VCD) das erste Mal die RAD.SH mit einem Vortrag öffentlich vorgestellt, und zwar auf der Fachtagung Radverkehr in Tönning mit insgesamt 62 Teilnehmern.

Am 13.10.2016 stellten wir die RAD.SH ein zweites Mal auf der Fachtagung Radverkehr vor, diesmal in Kiel mit insgesamt 50 Teilnehmern. Zusätzlich berichtete Frau Fuchs aus der Geschäftsstelle der AGFS aus Nordrhein-Westfalen, der ältesten dieser Arbeitsgemeinschaften, über die vielen Vorteile eines solchen Vereins.



Fachtagung Radverkehr am 13.10.2016 in Kiel

Durchführung von Workshops für interessierte Kommunen

Es wurden drei Workshops für interessierte Kommunen durchgeführt, und zwar am 2.12.2015 in Neumünster, am 8.3.2016 in Norderstedt und am 23.5.2016 in Preetz. Die Veranstaltungen dauerten etwa 2 Stunden.



1. Workshop am 2.12.2015 in Neumünster



Einladungen zu einem der drei Workshops gingen an

- Kreis Bad Segeberg
- Stadt Bargteheide
- Stadt Eckernförde
- Stadt Elmshorn
- Stadt Eutin (Mobilitätsbeirat)
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Heide
- Stadt Flensburg
- Stadt Itzehoe
- Stadt Kellinghusen
- Landeshauptstadt Kiel
- Stadt Lübeck
- NAH.SH
- Stadt Neumünster
- Stadt Norderstedt
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Pinneberg
- Stadt Plön
- Stadt Preetz
- Amt Preetz Land
- Stadt Ratzeburg
- Stadt Rendsburg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Schleswig (ADFC)
- Verkehrsministerium
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

TOP Ö 7

Eine Mitgliedschaft prüfen

- Stadt Elmshorn
- Stadt Flensburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Itzehoe
- Stadt Norderstedt
- Stadt Pinneberg
- Kreis Segeberg
- KielRegion

Die Gründung beschlossen haben

- Landeshauptstadt Kiel
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Stadt Neumünster
- Stadt Preetz
- Stadt Mölln

Vorstellung bei der Stadt Rendsburg und der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Am 25.2.16 erfolgte eine Vorstellung der RAD.SH im Umweltausschuss der Stadt Rendsburg. Dort beschloss man, dass statt der Stadt Rendsburg doch besser die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR eine Mitgliedschaft prüfen soll. Daraufhin stellten wir am 20.4.16 in Jevenstedt dem Vorstand und am 25.5.16 in Rendsburg dem Vorstand und dem Verwaltungsrat das Konzept vor. Direkt im Anschluss wurde beschlossen, die RAD.SH mitzugründen.

Satzung - Entwurf

Es wurde ein Satzungsentwurf entwickelt, der insbesondere zusätzlich zur Fahrradfreundlichkeit den Aspekt der Fußgängerfreundlichkeit und der Nahmobilität verdeutlicht. Der Satzungsentwurf sieht einen niedrigschwelligen Beitritt vor und die Vergabe eines Zertifikates „fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“.

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Es wurden Vorschläge für Mitgliedsbeiträge erarbeitet (s. Tabelle).

Weiteres Vorgehen

Aus sechs Kommunen liegen mittlerweile Beschlüsse vor, RAD.SH gründen zu wollen bzw. aus einer Kommune, Mitglied zu werden. Weitere Kommunen und ein Kreis haben ihr Interesse signalisiert, mitzugründen.

Im Herbst 2016 werden die 130 bisher nicht angesprochenen Städte, Ämter und Kreise sowie alle bereits Informierten über den aktuellen Stand der RAD.SH informiert.

Sobald mindestens 8 Gründungskommunen bereit stehen, kann die Gründung konkret vorbereitet werden. Dazu muss ein Satzungsentwurf und eine Organigramm erstellt werden. Anschließend müssten mehrere Vorbereitungsversammlungen durchgeführt werden, um sich final auf die Satzung zu einigen, mögliche Vorstandsmitglieder zu finden, den Geschäftssitz festzulegen und die Stellenausschreibung für die Geschäftsführung vorzubereiten. Nach Einigung auf eine Satzung wird diese noch einmal abschließend juristisch geprüft.

Gründung und offizieller Start 2017

Im Frühsommer 2017 könnte die Gründungsversammlung stattfinden. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister entscheidet die RAD.SH e.V. als juristische Person, ob sie bis zur Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle auf weitere externe Unterstützung von Seiten des VCD und ADFC zurückgreifen will.

Der offizielle Start der RAD.SH könnte dann auf der nächsten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017 stattfinden.

Seminar 29.5. - 2.6.2017 in Malente

Für den 29. bis 2.6.2016 ist das Seminar „Mobilität, Urbanität, Lebensqualität: Vom autogerechten Land zu neuen Konzepten qualitativer Mobilität“ in der Gustav-Heinemann-Bildungsstätte in Malente geplant, in dem es die beiden ersten Tage nur um die RAD.SH geht (<http://www.heinemann-bildungsstaette.de/59.html>).

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch kein Vorschlag
Land Schleswig-Holstein	

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26

Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33

www.RAD.SH

Fotos: Alexander Grunwald-Gräf und Annika Jongeling
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
2. Auflage November 2016

Infobrief 1 - RAD.SH^{TOP Ö7}

Auf der Basis der Ergebnisse einer Vorbereitungsgruppe zum Thema fahrradfreundliche Kommunen hatte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium 2015 70.000 € für Maßnahmen bereitgestellt, um in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in 10 anderen Flächenländern in Deutschland, die Gründung eines Vereins „fahrradfreundlicher Kommunen“ voran zu treiben. Nach ersten vorbereitenden Arbeiten wurden der ADFC und VCD mit der Akquise von Kommunen und der Gründung beauftragt. Akteure sind: Carsten Massau (ADFC), Kirsten Kock (VCD) sowie ehrenamtlich Edwin Süselbeck (ADFC) und Heinz-Hermann Ingwersen (VCD).

Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Vorbereitungsgruppe und der Projektarbeit:

- Satzungsentwurf und Vorschlag für eine Beschlussvorlage,
- Infomaterial (Faltblatt, Roll-Up, Infobrief 1),
- Internetseite angelegt: www.RAD.SH,
- 39 Kommunen angesprochen,
- 5 Multiplikatorensgespräche durchgeführt,
- 3 regionale Workshops durchgeführt,
- 3 lokale Vorträge gehalten,
- 2 Vorstellungen auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016.

Domain, Internetseite und E-Mail-Adressen

Es wurden folgende Domains gesichert:
www.rad.sh, www.rad-sh.de, www.sh-rad.de
Es wurde eine Internetseite eingerichtet: www.rad.sh (s. Bild)

Es wurden E-Mail-Adressen nach dem Muster Vorname.Nachname@RAD.SH eingerichtet.

Akquise von Kommunen

Es wurden insgesamt über 55 Verwaltungsmitarbeiter oder Kommunalpolitiker in 39 Kommunen persönlich angesprochen. Wir haben uns gezielt an Kommunen gewandt, bei denen uns gewisse Aktivitäten in der Radverkehrsförderung (z.B. Radverkehrskonzept, Radverkehrsbeauftragte, STADT-RADELN, Bike & Ride-Anlagen) bekannt waren und wir uns eine größere Chance auf Gründungsbeiratschaft erhofften.



Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0135/2018/HET/BV/1

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.10.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	29.10.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	13.12.2018	öffentlich

Nutzungsvertrag HMTV

Sachverhalt:

Es liegt ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV aus dem Jahr 1999 mit Nachträgen aus dem Jahr 2011 vor. Es wurde im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Beschluss gefasst, den bisherigen Vertrag zu überarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In vorangegangenen Ausschusssitzungen wurde über den vorliegenden Nutzungsvertrag beraten. Die Änderungswünsche wurden entsprechend eingearbeitet.

Der Finanzausschuss hatte empfohlen, dass die Energiekosten für die Flutlichtanlagen auf dem Sportplatz und der Multifunktionsanlage durch den Verein übernommen werden.

In der Anlage ist der neu ausgearbeitete Vertrag in Form einer Synopse beigefügt, in der die Änderungen dargestellt sind. Die Richtlinie für die Nutzung der Räumlichkeiten wurde ebenfalls überarbeitet.

Finanzierung:

-Keine-

Fördermittel durch Dritte:

-Keine-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt
/ Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Vertrag mit seinen Anlagen.

(Michael Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

1. Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages
2. Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räume
3. Nutzungsvertrag mit Anlagen –Neufassung-

Vertrag vom 29.06.1999	Neufassung	Begründung
<u>NUTZUNGSVERTRAG</u> zwischen der Gemeinde Hetlingen, diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Groth, und die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Barbara Ostmeier, und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV), dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Beate Seifert, und den stellv. Vorsitzenden, Herrn Volker Drüner, wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:	<u>NUTZUNGSVERTRAG</u> zwischen der Gemeinde Hetlingen, diese vertreten durch <u>den Bürgermeister, Herrn Michael Rahn-Wolff, und der 1. stellv. Bürgermeisterin, Frau Monika Riekhof,</u> und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV), dieser vertreten durch <u>den 1. Vorsitzenden, Herrn Robert Wieber,</u> und den stellv. Vorsitzenden, Herrn <u>Reinhard Meier,</u> wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

§ 1 Vertragsgegenstand Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen: <u>1. Sportplatz Hauptstraße</u> Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. <u>2. Umkleidegebäude</u> Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.	§ 1 Vertragsgegenstand Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen: <u>1. Sportplatz Hauptstraße</u> Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. <u>Zu den Nebenflächen gehört die Osttribüne.</u> Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. <u>Zur Osttribüne besteht ein separater Gestattungsvertrag, der als Anlage 2 beigefügt wird.</u> <u>1.1 Multifunktionsfläche</u> <u>Der HMTV plant die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Areal des Sportplatzes. Vorbehaltlich der Umsetzung des Projektes wird ein separater Nutzungsvertrag über den für die Kunstrasentrainingsfläche genutzten Teil des Sportplatzes abgeschlossen.</u> <u>2. Umkleidegebäude</u> Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.	<i>Im Jahr 2015 wurde der Beschluss über den Abschluss des Gestattungsvertrages der Osttribüne geschlossen.</i> <i>In der Sitzung der Gemeindevertretung am 22. Juni 2017 wurde der Beschluss gefasst, das Projekt des Kunstrasenplatzes zu unterstützen.</i>
---	---	---

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ausgewiesen. <u>3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid</u> Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2) eindeutig dargestellt. <u>4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße</u> Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) eindeutig dargestellt. Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. <u>5. Öffentlicher Bolzplatz</u> Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht	Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ausgewiesen. <u>3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid</u> Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) eindeutig dargestellt. <u>4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße</u> Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 4) eindeutig dargestellt. Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. <u>Der aktuelle Hallenplan ist jederzeit auf der Internetseite des HMTV abrufbar</u> <u>5. Öffentlicher Bolzplatz</u> Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
---	--	---

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages - (Anlage 7)-.	Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages - (Anlage 7) -.	<i>Die bisherige Anlage 7 ist der Hallenbelegungsplan gewesen.</i>
§ 2 Nutzungsumfang und Einschränkungen Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, daß die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt. Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer	§ 2 Nutzungsumfang und Einschränkungen Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt. Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung,	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>für die Richtlinie ist ebenfalls eine Synopse erstellt worden.</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

eigentlichen Zweckbestimmung, die als Anlage 4 dem Nutzungsvertrag beigelegt sind. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 7)	die als Anlage 5 dem Nutzungsvertrag beigelegt sind. <u>Es ist ein Hallenbelegungsplan zu erstellen und mit dem Bürgermeister abzustimmen.</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Wenn der Hallenplan als Anlage beigelegt wird, sind bei Änderungen Nachträge zum Vertrag anzufertigen, daher wird die Anlage gestrichen.</i>
§ 3 Unterhaltung des Sportplatzes	§ 3 Unterhaltung des Sportplatzes <u>Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.</u> <u>Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.</u> <u>Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehrzweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.</u> <u>Die vorhandenen Geräte befinden sich im Eigentum des HMTV. Der Gerätewart prüft durch Sichtprüfung die Geräte 14tägig auf vorhandene</u>	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen - Pflege der bei Vertragsabschluß vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als Anlage 5 beigefügten Pflegehinweise beachtet werden. Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Gerätschaften werden durch eine beiliegende Geräteliste (Anlage 8) bekanntgegeben und vorgehalten. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für	<u>Schäden. Die Gemeinde beauftragt die jährliche Sportgeräteprüfung.</u> Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen – Pflege der bei Vertragsabschlus<u>ss</u> vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als Anlage 6 beigefügten Pflegehinweise beachtet werden. Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät (Anlage 7) in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>Lt. Sitzung des Finanzaus-</i>
--	--	---

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.	die vereinseigenen Flutlichtanlagen trägt der HMTV.	<i>schusses am 22.03.18 soll der Satz enthalten bleiben.</i>
§ 4 Unterhaltung der Tennisplätze mit Gerätehaus Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem	§ 4 Unterhaltung der <u>Tennisanlagen</u> <u>Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.</u> <u>Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.</u> <u>Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehr-zweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.</u> Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung <u>des Tennishauses</u>, der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden. Die als Anlage 6 beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten. Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (Anlage 5) sind dabei zu beachten.	Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden. <u>Die Kosten des Wasserverbrauches im Tennishaus über den 2017 neu geschaffenen Wasseranschluss gehen zu Lasten des HMTV.</u> Die als Anlage 8 beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten. Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (Anlage 6) sind dabei zu beachten.	<i>In der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 wurde der Beschluss über die Kostenbeteiligung von 50 % für die Herstellung beschlossen.</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 5 Unterhaltung der Mehrzweckhalle Der HMTV veranlaßt in Absprache mit der Gemeinde alle zwei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens sowie die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen.	§ 5 Unterhaltung der Mehrzweckhalle Der HMTV veranlasst<u>st</u> in Absprache mit der Gemeinde alle <u>drei</u> Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens. <u>Die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen ist nach Bedarf nach Absprache des Vorstandes des HMTV und der Gemeinde zu veranlassen.</u> <u>Für anfallende Kosten der Grundreinigung erstattet die Gemeinde dem HMTV auf</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Änderung des Zeitraumes.</i> <i>Bisheriger Betrag für die Grundreinigung und</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3. Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Haseldorf bestimmt wird. Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	<u>Anforderung 50 % der Kosten.</u> <u>Für die Überarbeitung der Hallenmarkierung erfolgt keine Kostenübernahme der Gemeinde.</u> Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3. Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das <u>Amt Geest und Marsch Südholstein</u> bestimmt wird. Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er <u>muss</u> sicherstellen, <u>dass</u> schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	Spielfeldmarkierungen mit 1.022,58 €. <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 6 Unterhaltung des Umkleidegebäudes Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre	§ 6 Unterhaltung des Umkleidegebäudes Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicher stellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Nach der erfolgten Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Benutzerbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er <u>muss sicherstellen</u>, <u>dass</u> schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume <u>besenrein</u> zu hinterlassen. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden <u>Hallenbuch</u> zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 7 Veränderungen an Nutzungseinrichtungen Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen. Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.	§ 7 Veränderungen an Nutzungseinrichtungen Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen. Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.	
§ 8 Kostenübernahme Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag	§ 8 Kostenübernahme Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht: 1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt . Diese Eigenleistungen werden mit 30.000,— DM¹ jährlich bewertet. Die Übernahme der jährlichen - Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.600,— DM² und die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle inklusive der Überarbeitung bzw. Erneuerung der Spielfeldmarkierungen wird mit 2.000,— DM³ jährlich bewertet. Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 2.000,00 DM³ jährlich bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem	genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht: 1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt . Diese Eigenleistungen werden mit <u>5.208 €</u> jährlich bewertet. Die Übernahme der jährlichen - Kosten für das Ziegelmehl wird mit <u>1.000 € bewertet.</u> <u>Der Anteil des HMTV für die grundsätzlich alle drei Jahre durchzuführenden Grundreinigung (§ 5) wird bei geschätzten Kosten von 2.100,00 € bei einer 50%-igen Kostenbeteiligung der Gemeinde mit jährlich 350,00 € bewertet.</u> Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die <u>mit 500,00 € als Abrechnungswert für Eigenleistungen jährlich</u> bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in	
---	---	--

1 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 15.338,76 € geändert.

2 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 818,07 € geändert.

3 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 1.022,58 € geändert.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, daß diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 2.000,00 DM³ an die Gemeinde zum 1. 10. eines jeden Jahres zu zahlen. Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 35.600,00 DM⁴ bewertet wird. 2. Als Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten für die gesamten Sportanlagen wird vom HMTV jährlich ein Kostenanteil in Höhe von 20.000,-- DM⁵ als Festbetrag übernommen. Die Zahlung hat in vierteljährlichen Raten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) eines jeden Jahres auf eines der Konten der Amtskasse Haseldorf zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen. 3. Der HMTV verpflichtet sich die freie	diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, dass diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von <u>500,00 €</u> an die Gemeinde zum <u>31.03. des Folgejahres</u> zu zahlen. Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit <u>7.058 €</u> bewertet wird. <u>2. Der Aufwand der Gemeinde für den Sport ist in der Anlage 9 festgelegt. Der HMTV übernimmt keinen Anteil von dem gemeindlichen Aufwand. Die anfallenden Betriebskosten für die Sportanlage werden jährlich auf 2.000 € festgesetzt. Die Zahlung hat an die Amtskasse zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.</u> <u>3. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der</u>	<i>Die Anlage 9 wurde neu ausgearbeitet.</i> <i>Betragsanpassung</i>
--	--	--

⁴ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 21.499,79 € geändert.

⁵ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag gestrichen.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastel-nachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 1. 10. eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 5.000,— DM⁶ bewertet. 4. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 2.000,— DM⁷ angerechnet. Basis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die ausgewiesene Kostenübernahme sind die in der Anlage 9 dargestellten Aufwendungen mit den Istzahlungen für 1998 und dem auf dieser Grundlage ermittelten Kostenansatz für 1999.	<u>HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 1.000,00 € angerechnet.</u> <u>4.</u> Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastel-nachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum <u>31.12.</u> eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit <u>2.500,00 €</u> bewertet.	
§ 9 Haftungsausschluß Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner	§ 9 Haftungsausschl<u>uss</u> Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner	<i>redaktionelle Änderung</i>

⁶ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 2.556,46 € geändert.

⁷ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 1.022,58 € geändert.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte. Der HMTV hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.	Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von <u>Regressansprüchen</u> gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte. Der HMTV hat nach Vertragsabschlu<u>ss</u> nachzuweisen, <u>dass</u> eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 10 Haftung des HMTV Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten	§ 10 Haftung des HMTV Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen. Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen. Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.	und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen. Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen. Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.	
§ 11 Hausrecht Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Ra-	§ 11 Hausrecht Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von <u>Seiten</u> der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Ra-	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

senspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder. Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.	senspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder. Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.	
§ 12 Weitere Nutzungsrechte Der HMTV ist zum Abschluß eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.	§ 12 Weitere Nutzungsrechte Der HMTV ist zum Abschluss eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 13 Vertragsdauer Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2004 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer	§ 13 Vertragsdauer Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom XX.XX.XXXX bis <u>31.12.2022</u> geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt. Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat. Im übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben. Bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Mitgliederzahlen bei Vertragsabschluß, wird, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen, dem HMTV ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende eingeräumt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame	Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt. Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat. Im <u>Übrigen</u> ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame	<i>redaktionelle Änderung</i>
--	--	--------------------------------------

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend. Im übrigen wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevertretung geschlossen.	Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend. <u>Die Gemeindevertretung hat dem Vertrag am _____ zugestimmt.</u>	
§ 14 Inkrafttreten Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.	§ 14 Inkrafttreten Der Vertrag tritt mit Wirkung vom <u>XX.XX.XXXX</u> in Kraft.	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Richtlinie vom 28.08.1995	Neufassung	Begründung
§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der Sitzungsraum in der Mehrzweckhalle</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände sowie den Pächtern der Gaststätte.	§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der „Hetlinger Treff“</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände. <u>Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung der Vorgaben über die Nutzung der Räumlichkeiten laut Beschluss der Gemeindevertretung.</i>

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.	<u>Verfügung.</u> <u>Für Sonderveranstaltungen räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.</u> Der Sitzungs- und Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehrgerätehaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. In besonderen Bedarfsfällen (z.B. wenn keine alternativen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen) kann dieser nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr –vertreten durch die Wehrführung- und der Gemeinde –vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister- zur Nutzung durch Hetlinger Vereine und Verbände oder für andere gemeindliche Zwecke freigegeben werden. <u>Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlinger Vereinen und Verbänden zur Verfügung.</u> <u>Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.</u>	<i>Lt. Finanzausschuss vom 22.03.2018</i>
---	---	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

2. Aufgrund nachstehender Bestimmungen können die vorstehend genannten Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Jede Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde in Form des Abschlusses einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Diese wird vertreten durch den Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfalle durch den amtierenden stv. Bürgermeister. In allen Fällen wird auf Antrag eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nach anliegendem Muster (Anlage 1) geschlossen. Entsprechende Anträge sind mind. 4 Wochen vorher schriftlich beim Amt Haseldorf vorzulegen. Für Sonderveranstaltungen gemäß § 9 der Richtlinien gilt die gemeindliche Zustimmung. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Den Sondernutzern gem. § 9	<u>Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.</u>	
---	--	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

der Richtlinien ist dieses schriftlich gegen Gegenzeichnung und Aushändigung der Richtlinien zur bindenden Beachtung zu bestätigen. 3. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt - z.B. Befürchtung von Ausschreitungen und ähnliches – kann die Zustimmung widerrufen werden. 4. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Haseldorf unverzüglich zu melden. 5. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter.	<u>2.</u> Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung <u>Geest und Marsch Südholstein</u> unverzüglich zu melden. <u>3.</u> Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. <u>Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
--	---	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

	<u>Vorsitzenden.</u>	
§ 2 <u>Schulräume</u>	§ 2 <u>Schulräume</u>	
1. Die Schulräume werden außerhalb des Schulbetriebes vorzugsweise Hetlinger Vereinen und Verbänden überlassen. 2. Wiederkehrende Nutzungszeiten werden von der Gemeinde im Rahmen der Terminabsprachen mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgesetzt. 3. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 4. 5. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.	1. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

6. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	
§ 3 <u>Freisportflächen</u> 1. § 2 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Über die Beispielbarkeit bzw. Nutzung des Rasens zum Zeitpunkt der Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. 3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	§ 3 <u>Freisportflächen</u> 1. § 2 Abs. 1 - <u>2</u> gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. 3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 4 <u>Mehrzweckhalle</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4	§ 4 <u>Mehrzweckhalle</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u>	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Naßreinigung ausführen zu lassen.	gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. <u>Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.</u>	<i>Kosten pro Stunde: 13,28 €</i>
<u>§ 5 Sitzungszimmer</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu	<u>§ 5 „Hetlinger Treff“</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit <u>allen</u> Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

übergeben.	übergeben.	
§ 6 <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Der Raum ist nach Abschluß der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	§ 6 <u>Schulungsraum im</u> <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. <u>Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</u> 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 7 <u>Nutzungsentgelte</u> 1. Zur teilweisen Kostendeckung		

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

werden bei der Inanspruchnahme der genannten Räumlichkeiten folgende Entgelte erhoben: <u>a) Mehrzweckhalle</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Gaststättenpächter täglich DM 100,- Übrige Nutzer täglich DM 300,- Bei erforderlicher Naßreinigung wird ein Zuschlag gemäß § 4 (2) von DM 100,- erhoben. <u>b) Freisportflächen</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>c) Sitzungsraum</u> Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>d) Schulräume</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>e) Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u>		<i>Laut dem Beschluss vom 10.12.2015 der Gemeindevertretung über die Anpassung der „Richtlinien über die Nutzung der Mehrzweckhalle Hetlingen und der ehemaligen Gaststättenräumlichkeiten sowie des Gemeindebusses“ werden für die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Hetlinger Treffs durch Vereine, Verbände und Institutionen keine Gebühren mehr erhoben.</i>
---	--	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,-		
2. Je nach Umfang der Nutzung können Zuschläge in Ansatz gebracht werden, die durch den Bürgermeister festzusetzen sind. 3. Bei gewerblichen Inanspruchnahme wird die Nutzungsgebühr im Einzelfall durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt. 4. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, bei denen keine Eintrittsgelder bzw. Kostenbeiträge erhoben sowie sonstige Einnahmen erzielt werden, entfällt ein Nutzungsentgelt . 5. Für Nutzungen im Bereich des Grundschulgebäudes werden bei Inanspruchnahme durch das Deutsche Rote Kreuz, den Spielmannszug und den Notar keine Nutzungsentgelte erhoben. 6. Die Nutzungsentgelte und Zusatzentschädigungen sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen. 7. Die Nutzungsentgelte des HMTV sind aufgrund der vertraglichen Regelung		

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

zwischen dem HMTV und der Gemeinde abgegolten.		
§ 8 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leichtfahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafte Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen	§ 7 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage). 7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.	Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage). 7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB. <u>8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.</u>	
<u>§ 9 Sonderregelungen</u> Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen	<u>§ 8 Sonderregelungen</u> Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Haseldorf bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Nutzungsentgelte festgesetzt werden können.	lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung <u>Geest und Marsch Südholstein</u> bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, <u>damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.</u>	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 10 <u>Inkrafttreten</u> Diese Richtlinien treten an 1. Sept. 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 9.12.1993 außer Kraft.	§ 10 <u>Inkrafttreten</u> <u>Diese Richtlinien treten am XX.XX.XXXX in Kraft.</u>	

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

der Gemeinde Hetlingen,

diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Rahn-Wolff,
und der 1. stellv. Bürgermeisterin, Frau Monika Riekhof,

und

dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV),

dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Robert Wieber,
und den stellv. Vorsitzenden, Herrn Reinhard Meier,

wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen:

1. Sportplatz Hauptstraße

Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Zu den Nebenflächen gehört die Osttribüne. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. Zur Osttribüne besteht ein separater Gestattungsvertrag, der als Anlage 2 beigefügt wird.

1.1 Multifunktionsfläche

Der HMTV plant die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Areal des Sportplatzes. Vorbehaltlich der Umsetzung des Projektes wird ein separater Nutzungsvertrag über den für die Kunstrasentrainingsfläche genutzten Teil des Sportplatzes abgeschlossen.

2. Umkleidegebäude

Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet. Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) ausgewiesen.

3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid

Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen.

Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 3**) eindeutig dargestellt.

4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße

Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 4**) eindeutig dargestellt.

Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Der aktuelle Hallenplan ist jederzeit auf der Internetseite des HMTV abrufbar.

5. Öffentlicher Bolzplatz

Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen.

§ 2

Nutzungsumfang und Einschränkungen

Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt.

Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, die als **Anlage 5** dem Nutzungsvertrag beigelegt sind.

Es ist ein Hallenbelegungsplan zu erstellen und mit dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 3

Unterhaltung des Sportplatzes

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume **beseinrein** zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehrzweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

Die vorhandenen Geräte befinden sich im Eigentum des HMTV. Der Gerätewart prüft durch Sichtprüfung die Geräte 14tägig auf vorhandene Schäden. Die Gemeinde beauftragt die jährliche Sportgeräteprüfung.

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen Pflege der bei Vertragsabschluss vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als **Anlage 6** beigelegten Pflegehinweise beachtet werden.

Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät (**Anlage 7**) in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die vereinseigenen Flutlichtanlagen trägt der HMTV.

§ 4

Unterhaltung der Tennisanlagen

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehr-zweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung des Tennishauses, der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden.

Die Kosten des Wasserverbrauches im Tennishaus über den 2017 neu geschaffenen Wasseranschluss gehen zu Lasten des HMTV.

Die als **Anlage 8** beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten.

Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (**Anlage 6**) sind dabei zu beachten.

§ 5

Unterhaltung der Mehrzweckhalle

Der HMTV veranlasst in Absprache mit der Gemeinde alle drei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens.

Die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen ist nach Bedarf nach Absprache des Vorstandes des HMTV und der Gemeinde zu veranlassen.

Für anfallende Kosten der Grundreinigung erstattet die Gemeinde dem HMTV auf Anforderung 50 % der Kosten.

Für die Überarbeitung der Hallenmarkierung erfolgt keine Kostenübernahme der Gemeinde.

Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Geest und Marsch Südholstein bestimmt wird.

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 6

Unterhaltung des Umkleidegebäudes

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 7

Veränderungen an Nutzungseinrichtungen

Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen.

Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.

§ 8

Kostenübernahme

Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht:

1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt.

Diese Eigenleistungen werden mit 5.208 € jährlich bewertet.

Die Übernahme der jährlichen Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.000 € bewertet.

Der Anteil des HMTV für die grundsätzlich alle drei Jahre durchzuführenden Grundreinigung (§ 5) wird bei geschätzten Kosten von 2.100,00 € bei einer 50%-igen Kostenbeteiligung der Gemeinde mit jährlich 350,00 € bewertet. Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 500,00 € als Abrechnungswert für Eigenleistungen bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, dass diese Eigenleistungen vereinssseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 500,00 € an die Gemeinde zum 31.03. des Folgejahres zu zahlen.

Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 7.058 € bewertet wird.

2. Der Aufwand der Gemeinde für den Sport ist in der **Anlage 9** festgelegt. Der HMTV übernimmt keinen Anteil von dem gemeindlichen Aufwand. Die anfallenden Betriebskosten für die Sportanlage werden jährlich auf 2.000,00 € festgesetzt. Die Zahlung hat an die Amtskasse zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.
3. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 1.000,00 € angerechnet.
4. Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastelnachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 31.12. eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 2.500,00 € bewertet.

§ 9

Haftungsausschluss

Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der HMTV hat nach Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10

Haftung des HMTV

Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten

und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen.

Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.

§ 11

Hausrecht

Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von Seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Rasenspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder.

Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.

§ 12

Weitere Nutzungsrechte

Der HMTV ist zum Abschluss eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.

§ 13

Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom __.__.____ bis 31.12.2022 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt.

Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat.

Im Übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend.

Die Gemeindevertretung hat dem Vertrag am _____ zugestimmt.

§ 14

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom __.__.____ in Kraft.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen

(Michael Rahn-Wolff)
Bürgermeister

(Monika Riekhof)
1. stellv. Bürgermeisterin

Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V.

(Robert Wieber)
1. Vorsitzender

(Reinhard Meier)
1. stellv. Vorsitzender



Datenauszug

Erstellungsdatum 15.02.2018 Erstellt für Maßstab 1:1.000

0 40 m

nicht amtlicher Kartenauszug

Dieser Auszug wurde maschinell erzeugt. Es ist kein Rechtsanspruch ableitbar.

Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen nur mit Zustimmung des Kreises Pinneberg.



Zwischen der

Gemeinde Hetlingen

nachfolgend kurz – Gemeinde – genannt

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Riekhof

Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen

und dem

Hetlinger Männer-Turnverein

nachfolgend kurz – Verein – genannt

vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Herrn Robert Wieber

und das Vorstandsmitglied Frau Daniela Reese

wird ein

Gestattungsvertrag

abgeschlossen:

I

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem Hetlinger Männer-Turnverein auf ihrem Grundstück Gemarkung Hetlingen, Flur 1, Flurstück 92/28 an der im anliegenden Kartenauszug dargestellten Position die Osttribüne zu errichten.

Hierbei handelt es sich um eine Flachdach-Anlage auf ebener Erde in einer Größe von 16 x 6 m mit einer Gesamthöhe von 3,40 m. Integriert sind ein Verkaufsraum und ein Abstellraum.

Der Verein erstellt die Anlage auf eigene Kosten, sie geht mit der Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.

II

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Osttribüne eine Gebäudeversicherung für Feuer, Sturm- und Hagelschäden abzuschließen. Der Verein verpflichtet sich, der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Der Abschluss der Versicherung erfolgt in Absprache mit dem Verein, das mobile Inventar wird nicht von der Gemeinde versichert.

III

Der Verein verpflichtet sich, alle Arbeiten für Wartung und Pflege, bauliche Unterhaltung und Instandsetzung zu übernehmen sowie bei einer Fremdvergabe die entstehenden Kosten zu tragen. Außerdem ist für die drei zu fällenden Bäume in Absprache mit der Bürgermeisterin bis zum Frühjahr 2017 (30.04.2017) eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

IV

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die von Vereinsmitgliedern oder von Dritten an der Anlage verursacht werden, sie macht gegenüber dem Verein

Regressansprüche geltend, wenn Schäden entstehen, die auf mangelhafte Ausführung der Wartung oder der baulichen Unterhaltung zurückzuführen sind.

V

Der Vertrag beginnt mit Beginn der Baumaßnahme, er ist unbefristet.

VI

Der Gemeinde steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu, wenn der Verein seine vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn städteplanerische Gründe dies notwendig machen. Zur Feststellung, ob städteplanerische Gründe vorliegen, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung Hetlingen erforderlich. Dieser Beschluss ist für beide Vertragspartner verbindlich. Bei Beendigung des Vertrags ist die Anlage vom Verein zurückzubauen.

VII

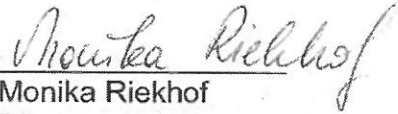
Änderungen bzw. eine eventuell vorzeitige Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

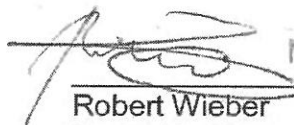
VIII

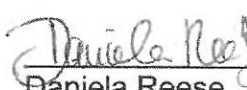
Für alle sich aus diesem Vertrag etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Pinneberg zuständig.

Uetersen, den 4.2.2016

Hetlingen, den 29.1.16


Monika Riekhof
Bürgermeisterin


Robert Wieber
Erster Vorsitzender
Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen


Daniela Reese
Vorstandsmitglied
Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen



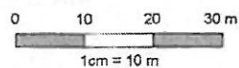
Stadt Uetersen

Datum: 29.10.2015

nicht amtlicher
Kartenauszug



M 1 : 1000

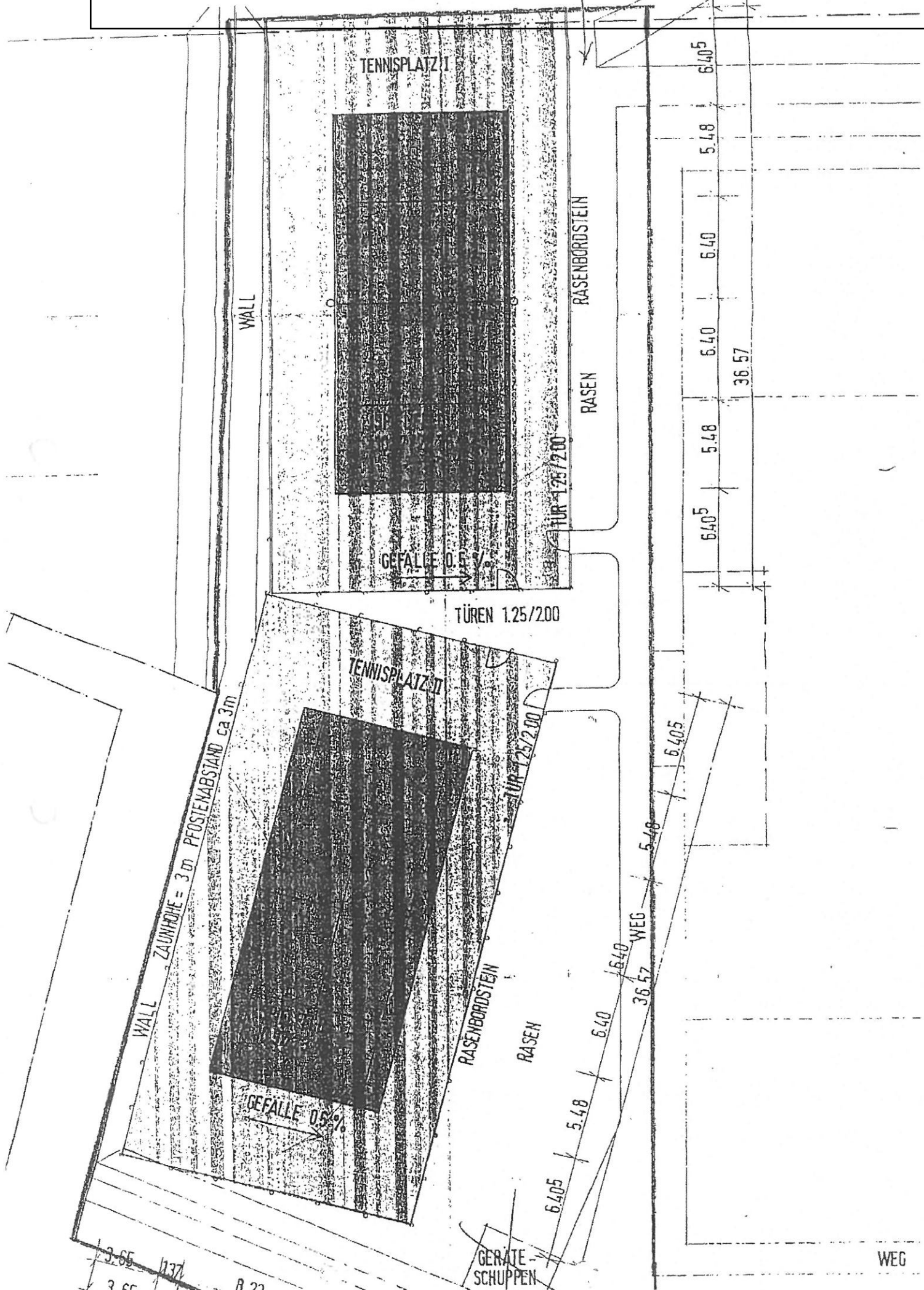


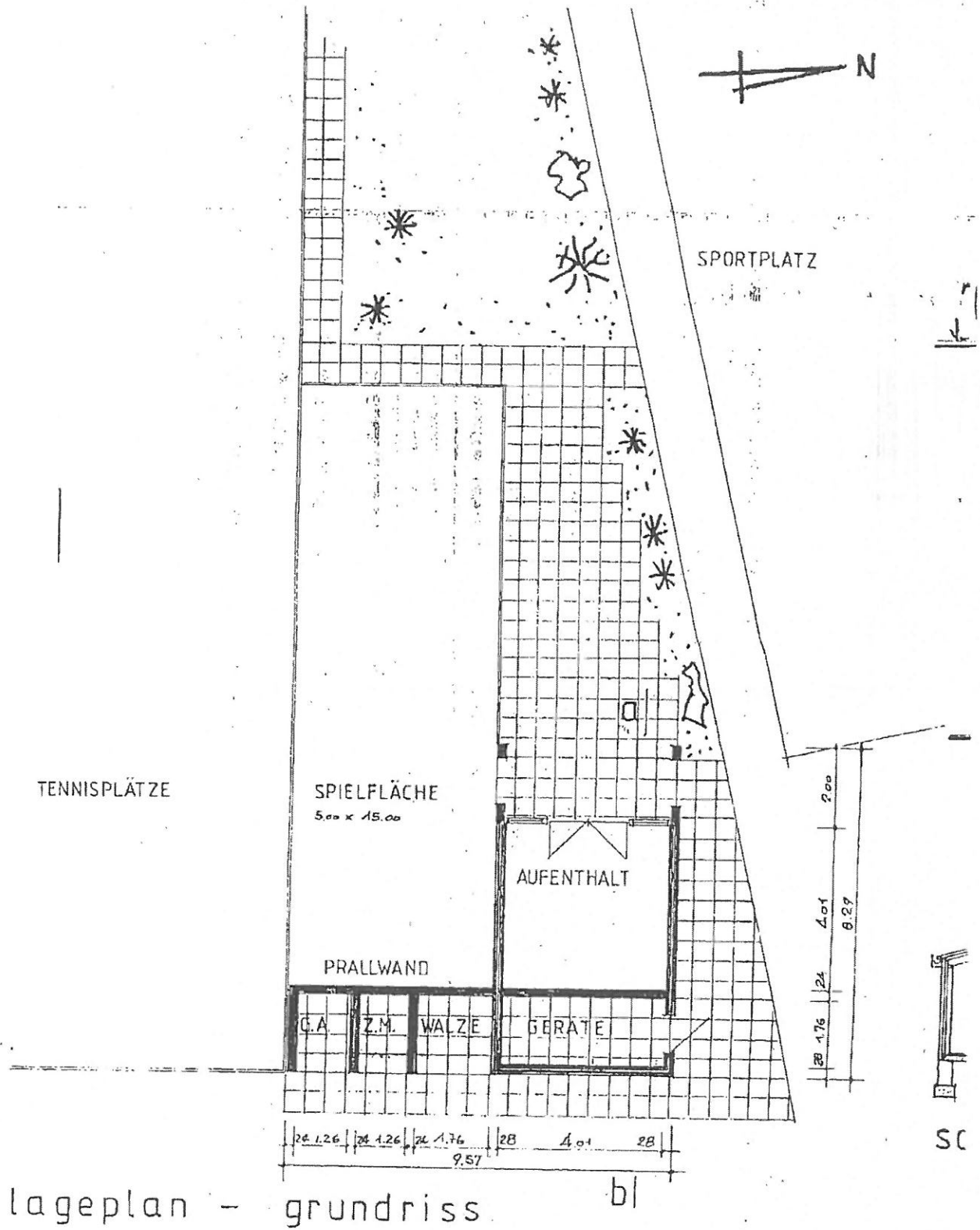
⊗ = Kassenhausem

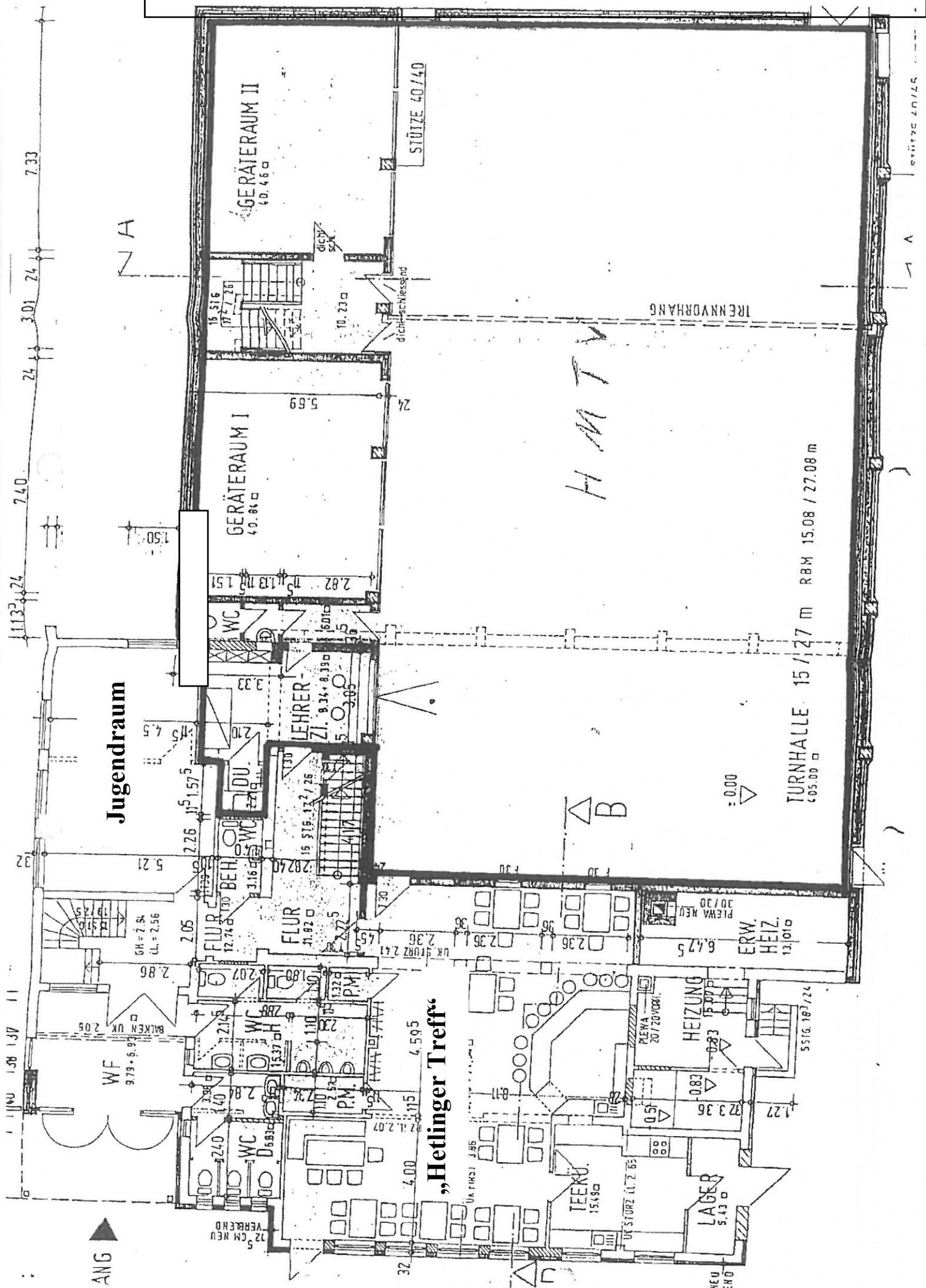


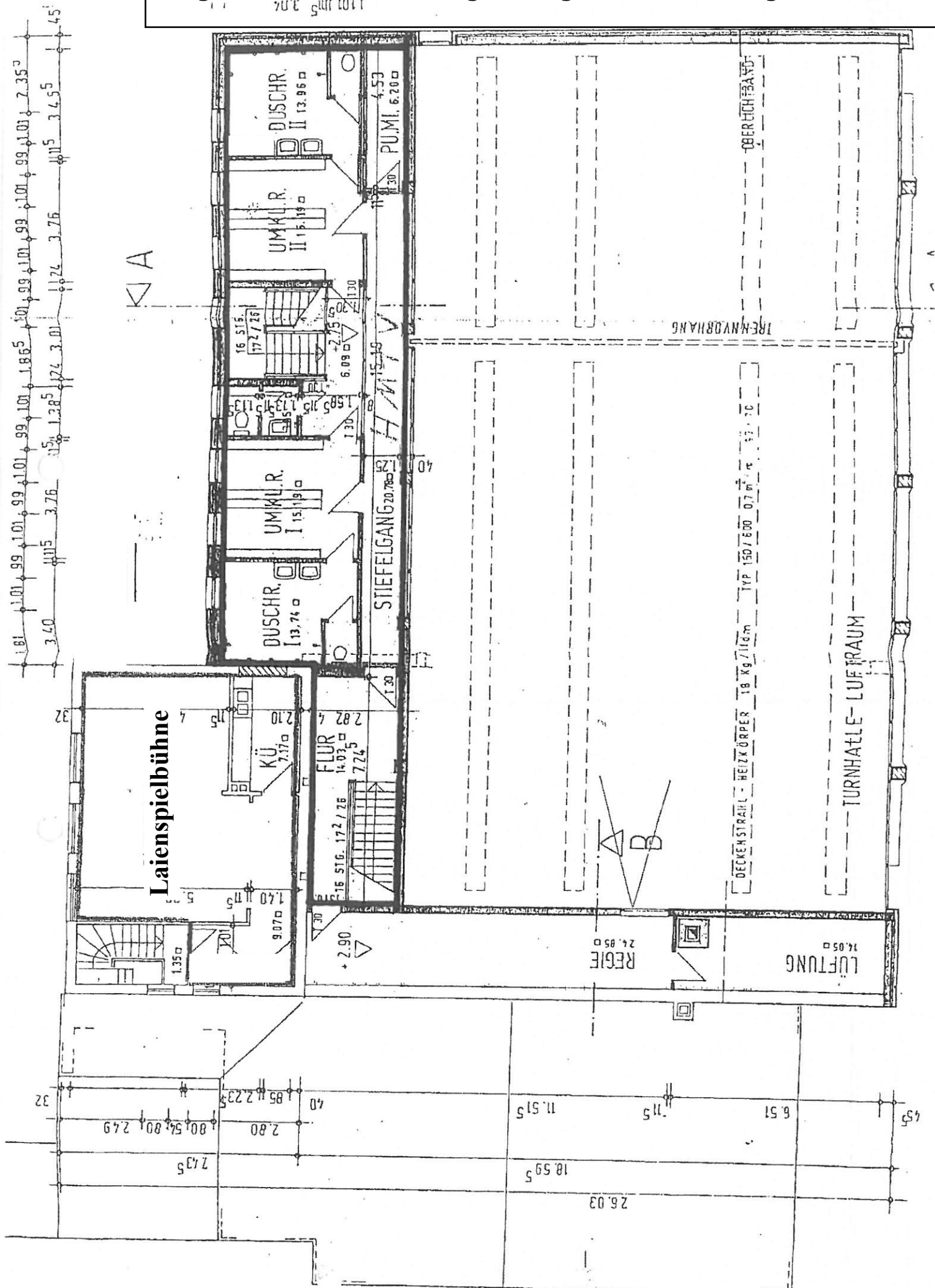
Herausgeber ALKIS: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

Anlage 3 Blatt 1 zum Nutzungsvertrag Gemeinde Hetlingen / HMTV









**Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und
Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen
Zweckbestimmung**

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages .

Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.

Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

Für Sonderveranstaltungen räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.

Der Sitzungs- und Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehrgerätehaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. In besonderen Bedarfsfällen (z.B. wenn keine alternativen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen) kann dieser nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr –vertreten durch die Wehrführung- und der Gemeinde –vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister- zur Nutzung durch Hetlinger Vereine und Verbände oder für andere gemeindliche Zwecke freigegeben werden.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw.

einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

§ 2 Schulräume

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

§ 3 Freisportflächen

1. § 2 Abs. 1 - 2 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 4 Mehrzweckhalle

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

§ 5 „Hetlinger Treff“

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern.

2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6

Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7

Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

**§ 8
Sonderregelungen**

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am __.__.____ in Kraft.

Hetlingen, den _____

(Rahn-Wolf)
Bürgermeister

Darstellung der Pflegehinweise für Sportplatz und Nebenflächen

1. Gras mähen
 - nach Bedarf
 - Ø bis zu 2,5-mal in der Woche
2. Gras abkehren oder abschleppen
Der Arbeitszeitbedarf der Pos. 1 & 2 während der Vegetationsperiode wird durch den HMTV derzeit ausgeglichen
3. Düngung bei Bedarf
 - Maschinenkosten:
Schlepper & Fahrer & Düngersteuer
 - jeweils 3 Stunden incl. Anfahrt und Zurüстеzeiten
 - Dünger
4 x Handelsdünger
1 x Spezialdünger mit UV
4. Grassaat
Incl. Torraumausbesserung nach bisherigem Verfahren
5. Beregnung
Ggfs. Wasserkosten, derzeit wird die Beregnungsanlage über das Grundwasser versorgt.
6. Walzen
Schlepper & Fahrer & Walze 4 Stunden x 11 € = 44 €
7. Besanden
Jährlich erforderlich werdende Maßnahme zum Ausgleich von Unebenheiten

Material:
 - 20 m³ Sand gewaschen / grobkörnig
 - Maschinenkosten
 - Schlepper & Fahrer & Großflächenstreuer 11 € x 6 Stunden = 66 €
 - Frontladerschlepper 11 € x 3 Stunden = 33 €
8. Auflockerung des Bodens und der Grasnarbe
Mit einfacher Stachelwalze = 300 €

Die vorstehend dargestellten Pflegearbeiten werden im Rahmen des Nutzungsvertrages mit der Gemeinde mit 5.208 € bewertet.

Auflistung der von der Gemeinde vorzuhaltenden
Geräte/Maschinen

1 Rasenkehrmaschine, Typ Star 90 GB
Anschaffung 1990

1 Handrasenmäher, Fabrikat John Deere A 62 6
PS, 53 cm Schnittbreite mit Grasfangkorb
Anschaffung 1999

1 Motorsende Stihl

1 Sportplatzwalze

Platzpflege - Merkblatt

Allgemeine tägliche Wartung des Tennisplatzes durch Spieler bzw. Platzwart ist eine laufende Notwendigkeit für dessen Bespielbarkeit.

Grundregeln zur Aufrechterhaltung der Bespielbarkeit von Tennisplätzen:

- Pflege der Decke, insbesondere der Verschleißschicht (Oberfläche) nach jedem Spielende.
- Gründliche Wässerung des Platzes. Bei Trockenheit ist vor dem Spielbetrieb ausreichend zu wässern. Nach dem Ende des Spielbetriebes ist der Platz abzuziehen und ebenfalls zu wässern.
- Betreten des Platzes nur mit richtigem Tennis-Schuhwerk, das heißt, Tennisschuhe haben weiche Sohlen und weiche Sohlenkanten.
- Harte Sohlenkanten reißen die Decke auf und machen den Platz zum Acker. Er wird unbespielbar und muss gesperrt werden, bis eine Deckenreparatur erfolgt ist.
- Auf zu nasser Decke - feststellbar am Hinterlassen glitschiger Spuren bei Betreten - ist mit Spielen zu warten, bis der Platz abgetrocknet ist.
- Zu trockene Plätze sind vor Spielbeginn leicht abzuspritzen.
- Das Abziehen der Decke nach Spielende mit Pflegegerät ist eine Spielerpflicht und verhindert u. a. dass die Tennisdecke uneben wird, worunter das Ballsprungverhalten leidet.
- Bei Frost im Tennisplatz darf die Decke weder bespielt noch begangen werden.
- Lose Lava ist unbedingt sofort vom Platz aufzulesen
- Kleinere Löcher in der Verschleißschicht sind umgehend zuzuschieben und mit dem Fuß festzustampfen.
- Droht der Belag an Stellen zu Bruch zu gehen, ist ein weiteres Bespielen unmöglich. Der Platz ist zu sperren. In diesem Fall kein Kehren, kein Abziehen, sondern Markieren der gefährdeten Bereiche.

Die folgende Anleitung entstand in einer Zusammenarbeit zwischen tennisserv ice24.com und der dispo Handels GmbH für natürliche Baustoffe.

Maßnahmen im Herbst - Winterfestmachung von Ziegelmehl-Tennisplätzen

1. **Sichtschutzplanen und Netze abnehmen** und trocknen lassen. Schiedsrichterstühle einlagern.
2. **Netzpfeosten aus den Bodenhülsen ziehen** und ggf. neu streichen. Anschließend die Spannmechanik einfetten und die Bodenhülsen abdecken.
3. **Linienbänder abdecken...**
 - idealer Weise mit 3 m **langen Brettern**, wobei die Stöße mit Mauersteinen zu beschweren sind.
 - mit **Betonpflastersteinen** in möglichst dichter Reihenfolge (max. 2 m Abstand).
 - **keinesfalls** mit Resten von Ziegelmehl, schon gar nicht mit von der Deckschicht abgeschabtem Grobmaterial.
4. Laub **aufharken und entfernen**. Die feinen Bestandteile aus dem Verrottungsprozess dringen sonst in den Platz ein und begünstigen die Versiegelung.
Das **Moos** bitte mit einem Schaber entfernen, damit es bis zum Frühjahr nicht tiefer in die Deckschicht eindringen kann und dadurch Ihre Plätze durch erhöhten Abtrag unnötig schädigt. Einem Mehrverbrauch an Ziegelmehl beugen Sie somit vor. **Rinnen reinigen**.
5. **Möglichst keine Chemikalien verwenden**.
6. **Pflegegeräte**, wie z.B. Schleppnetze, Platz- und Linienbesen, Schwämme, Schläuche, Schaufeln, Harken, Schaber, Karren etc. **prüfen, warten und einlagern**. Sind die Geräte nicht mehr in Ordnung, so müssen sie repariert oder neu bestellt werden.
7. **Hauptwasserversorgung schließen** und die Leitungssysteme zum Schutz vor Frostschäden **entwässern**. Dazu die Zapfhähne öffnen und evtl. mit Druckluft entleeren. Nun die Absperrventile von den Bewässerungsanlagen nachprüfen (ggf. Wartungsvertrag mit einer Fachfirma).

Die folgende Anleitung entstand in einer Zusammenarbeit zwischen tennisserv icc24.com und der dispo Handels GmbH für natürliche Baustoffe.

Vorbereitung von Tennisplätzen zur Frühjahrsüberholung durch Fachbetriebe

1. Frühjahrsinstandsetzung - **Aufträge sollten rechtzeitig erteilt werden.** Nur so kann Ihr Dienstleister optimal planen, lassen Sie sich die **Ausführungstermine schriftlich** bestätigen, aber seien Sie sich bewusst, dass sich witterungsbedingte Verschiebungen ergeben können.
2. **Ziegemehl** (frei von Halden-, Schlacken- und Recyclingmaterial) mit einer Menge von ca. 2,5 t zzgl. 0,5 t Reserve pro Platz, rechtzeitig beim Lieferanten bzw. Dienstleister **bestellen**. Wenn Sie selbst beim Lieferanten bestellen, muss das **Material zum vereinbarten Ausführungstermin abgerufen werden**. Bitte stimmen Sie dann Ablade-Ort und Fahrzeugart (Sattel, Zug oder Motorwagen) in Abhängigkeit der Liefermenge und der Vor-Ort-Bedingungen mit Ihrem Lieferanten und Ihrem Fachunternehmen für Tennisbau ab.
3. Etwa 1 Woche vor der Instandsetzung die **Wasseranlage in Betrieb nehmen** (es wird eine Wasserzapfstelle mit GEKA $\frac{3}{4}$ Zoll - Anschluss je Platz benötigt.) Bei Frostschäden ggf. Leitung reparieren lassen. Bei erneutem Nachtfrost sollten Sie die Hauptwasserversorgung schließen und die Zapfstelle öffnen. Die Wartung der **automatischen Bewässerungsanlage** sollte möglichst **vor der Frühjahrsinstandsetzung** vorgenommen werden. **Werkzeuge und Geräte** (z.B. Walzen, Düsen, Wasserschläuche) **werden in der Regel vom ausführenden Fachunternehmen mitgebracht**.
4. **Linienabdeckung entfernen.**
5. **Laub und Zweige** mit leichter Gummiharke **abtragen** und entsorgen.
6. **Container** (bis max. 8 m³ Füllmenge, mit einer hinteren Klappe für die Schubkarre) zur Entsorgung des alten Ziegemehls **bereitstellen**. Die Abtragsmenge beträgt je nach Witterung und Platzpflege/ -bewuchs ca. 1,5 bis 2,01 t pro Platz. Die Abfuhr des alten Ziegemehls durch den Hersteller (zu extrem günstigen Konditionen) sollte Sie misstrauisch machen. Diese vermischen oft Alt-mit Neumaterial.

Anlage 9 Blatt 1 zum Nutzungsvertrag Gemeinde Hetlingen / HMTV

Festlegung der im Zusammenhang mit der kostenmäßigen Beteiligung des HMTV für den Sport zugrunde zu legenden Gesamtaufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten ergeben sich auf Basis der Ist-Zahlungen für 2016 mit insgesamt 120.426,74 €, aus denen die für 2017 dargestellten Kostenansätze mit insgesamt 123.000,00 € abgeleitet worden sind. Die einzelnen Positionen sind dabei nebeneinander wie folgt aufgeführt:

Lfd. Nr.	Aufwenden	Ist-Zahlung 2016	Kostenansatz 2017
1	Abschreibung Mehrzweckhalle AHK *: 1.040.301,00 € ND *: 80 Jahre	13.003,76 €	13.100,00 €
2	Abschreibung Umkleidegebäude AHK: 180.023,47 € ND: 80 Jahre	2.250,29 €	2.300,00 €
3	Abschreibung Tennishaus AHK: 12.882,59 € ND: 80 Jahre	161,03 €	200,00 €
4	Abschreibung Rasenspielfeld	0,00 €	0,00 €
5	Abschreibung Beregnungsanlage	0,00 €	0,00 €
6	Personalkosten der Reinigungskräfte	32.886,77 €	33.000,00 €
7	Unterhaltungsaufwand	27.739,21 €	28.000,00 €
8	Geräte, Ausstattung	0,00 €	700,00 €
9	Abschreibung auf Maschinen, Geschäftsausstattung	1.649,90 €	1.700,00 €
10	Bewirtschaftung	40.865,21 €	42.000,00 €
11	Betriebskosten Fahrzeuge und Geräte zur Unterhaltung der Sportanlagen	921,35 €	1.000,00 €
12	Telefongebühren	949,22 €	1.000,00 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	120.426,74 €	123.000,-- €

* AHK = Anschaffungs- und Herstellungskosten
ND = Nutzungsdauer

Anmerkungen:

Das Rasenspielfeld und die Beregnungsanlage sind bereits abgeschrieben. Aufwand für die Abschreibung entsteht daher nicht mehr.

Lfd. Nr.	Erträge	Ist-Zahlung 2016	Kostenansatz 2017
13	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen und		

Anlage 9 Blatt 2 zum Nutzungsvertrag Gemeinde Hetlingen / HMTV

	Zuschüsse des Landes		
	Mehrzweckhalle Zuschuss: 192.322,44 €	2.404,03 €	2.400,00 €
	Umkleidegebäude Zuschuss: 61.508,41 €	768,86 €	700,00 €
14	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse des Kreises		
	Mehrzweckhalle Zuschuss: 225.428,59 €	2.817,85 €	2.800,00 €
	Umkleidegebäude Zuschuss: 43.613,20 €	545,17 €	500,00 €
	Tennishaus Zuschuss: 3.988,08 €	49,85 €	100,00 €
	Gesamtbetrag der Erträge	6.585,76 €	6.500,00 €

	Gesamtbetrag der Aufwendungen	120.426,74 €	123.000,00 €
	Gesamtbetrag der Erträge	6.585,76 €	6.500,00 €
	Summe der gemeindlichen Belastungen für die Sportanlagen	113.840,98 €	116.500,00 €
15	Zuzüglich der vom Verein übernommenen Eigenleistungen	6.812,50 €	5.412,50 €
	Gesamtbetrag der Belastungen für die Sportanlagen	120.653,48 €	121.912,50 €

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0156/2018/HET/BV/1

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.10.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	29.10.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	13.12.2018	öffentlich

Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Derzeit existiert im Rahmen des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. als Anlage des Vertrages die Richtlinie über die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten aus dem Jahre 1995. Diese wurde in den Folgejahren mehrfach geändert.

Stellungnahme der Verwaltung:

In vorherigen Ausschusssitzungen erfolgte bereits die Beratung der Neufassung. Die Änderungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Finanzierung:

-Keine-

Fördermittel durch Dritte:

-Keine-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen zum __.__. zu erlassen.

(Michael Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Neufassung der Richtlinien

Anlage 2: Neufassung Richtlinien

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Richtlinie vom 28.08.1995	Neufassung	Begründung
§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der Sitzungsraum in der Mehrzweckhalle</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände sowie den Pächtern der Gaststätte.	§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der „Hetlinger Treff“</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände. <u>Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung der Vorgaben über die Nutzung der Räumlichkeiten laut Beschluss der Gemeindevertretung.</i>

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.	<u>Verfügung.</u> <u>Für Sonderveranstaltungen räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.</u> Der Sitzungs- und Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehrgerätehaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. In besonderen Bedarfsfällen (z.B. wenn keine alternativen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen) kann dieser nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr –vertreten durch die Wehrführung- und der Gemeinde –vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister- zur Nutzung durch Hetlinger Vereine und Verbände oder für andere gemeindliche Zwecke freigegeben werden. <u>Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlinger Vereinen und Verbänden zur Verfügung.</u> <u>Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.</u>	<i>Lt. Finanzausschuss vom 22.03.2018</i>
---	---	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

2. Aufgrund nachstehender Bestimmungen können die vorstehend genannten Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Jede Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde in Form des Abschlusses einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Diese wird vertreten durch den Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfalle durch den amtierenden stv. Bürgermeister. In allen Fällen wird auf Antrag eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nach anliegendem Muster (Anlage 1) geschlossen. Entsprechende Anträge sind mind. 4 Wochen vorher schriftlich beim Amt Haseldorf vorzulegen. Für Sonderveranstaltungen gemäß § 9 der Richtlinien gilt die gemeindliche Zustimmung. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Den Sondernutzern gem. § 9	<u>Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.</u>	
---	--	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

der Richtlinien ist dieses schriftlich gegen Gegenzeichnung und Aushändigung der Richtlinien zur bindenden Beachtung zu bestätigen. 3. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt - z.B. Befürchtung von Ausschreitungen und ähnliches – kann die Zustimmung widerrufen werden. 4. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Haseldorf unverzüglich zu melden. 5. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter.	<u>2.</u> Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung <u>Geest und Marsch Südholstein</u> unverzüglich zu melden. <u>3.</u> Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. <u>Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
--	---	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

	<u>Vorsitzenden.</u>	
§ 2 <u>Schulräume</u>	§ 2 <u>Schulräume</u>	
1. Die Schulräume werden außerhalb des Schulbetriebes vorzugsweise Hetlinger Vereinen und Verbänden überlassen. 2. Wiederkehrende Nutzungszeiten werden von der Gemeinde im Rahmen der Terminabsprachen mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgesetzt. 3. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 4. 5. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.	1. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

6. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	
<u>§ 3</u> <u>Freisportflächen</u> 1. § 2 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Über die Beispielbarkeit bzw. Nutzung des Rasens zum Zeitpunkt der Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. 3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	<u>§ 3</u> <u>Freisportflächen</u> 1. § 2 Abs. 1 - <u>2</u> gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. 2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. 3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	<i>redaktionelle Änderung</i>
<u>§ 4</u> <u>Mehrzweckhalle</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4	<u>§ 4</u> <u>Mehrzweckhalle</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u>	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Naßreinigung ausführen zu lassen.	gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. <u>Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.</u>	<i>Kosten pro Stunde: 13,28 €</i>
<u>§ 5 Sitzungszimmer</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu	<u>§ 5 „Hetlinger Treff“</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit <u>allen</u> Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

übergeben.	übergeben.	
§ 6 <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Der Raum ist nach Abschluß der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	§ 6 <u>Schulungsraum im</u> <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. <u>Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</u> 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 7 <u>Nutzungsentgelte</u> 1. Zur teilweisen Kostendeckung		

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

werden bei der Inanspruchnahme der genannten Räumlichkeiten folgende Entgelte erhoben: <u>a) Mehrzweckhalle</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Gaststättenpächter täglich DM 100,- Übrige Nutzer täglich DM 300,- Bei erforderlicher Naßreinigung wird ein Zuschlag gemäß § 4 (2) von DM 100,- erhoben. <u>b) Freisportflächen</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>c) Sitzungsraum</u> Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>d) Schulräume</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>e) Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u>		<i>Laut dem Beschluss vom 10.12.2015 der Gemeindevertretung über die Anpassung der „Richtlinien über die Nutzung der Mehrzweckhalle Hetlingen und der ehemaligen Gaststättenräumlichkeiten sowie des Gemeindebusses“ werden für die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Hetlinger Treffs durch Vereine, Verbände und Institutionen keine Gebühren mehr erhoben.</i>
---	--	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,-		
2. Je nach Umfang der Nutzung können Zuschläge in Ansatz gebracht werden, die durch den Bürgermeister festzusetzen sind. 3. Bei gewerblichen Inanspruchnahme wird die Nutzungsgebühr im Einzelfall durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt. 4. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, bei denen keine Eintrittsgelder bzw. Kostenbeiträge erhoben sowie sonstige Einnahmen erzielt werden, entfällt ein Nutzungsentgelt . 5. Für Nutzungen im Bereich des Grundschulgebäudes werden bei Inanspruchnahme durch das Deutsche Rote Kreuz, den Spielmannszug und den Notar keine Nutzungsentgelte erhoben. 6. Die Nutzungsentgelte und Zusatzentschädigungen sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen. 7. Die Nutzungsentgelte des HMTV sind aufgrund der vertraglichen Regelung		

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

zwischen dem HMTV und der Gemeinde abgegolten.		
§ 8 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leichtfahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafte Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen	§ 7 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage). 7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.	Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. 6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage). 7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB. <u>8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.</u>	
<u>§ 9 Sonderregelungen</u> Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen	<u>§ 8 Sonderregelungen</u> Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Haseldorf bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Nutzungsentgelte festgesetzt werden können.	lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung <u>Geest und Marsch Südholstein</u> bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, <u>damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.</u>	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 10 <u>Inkrafttreten</u> Diese Richtlinien treten an 1. Sept. 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 9.12.1993 außer Kraft.	§ 10 <u>Inkrafttreten</u> <u>Diese Richtlinien treten am XX.XX.XXXX in Kraft.</u>	

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages .

Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.

Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

Für Sonderveranstaltungen räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.

Der Sitzungs- und Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehrgerätehaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr. In besonderen Bedarfsfällen (z.B. wenn keine alternativen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen) kann dieser nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr –vertreten durch die Wehrführung- und der Gemeinde –vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister- zur Nutzung durch Hetlinger Vereine und Verbände oder für andere gemeindliche Zwecke freigegeben werden.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw.

einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

§ 2 Schulräume

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

§ 3 Freisportflächen

1. § 2 Abs. 1 - 2 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 4 Mehrzweckhalle

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

§ 5 „Hetlinger Treff“

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern.

2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6

Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7

Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8 Sonderregelungen

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am __.__.____ in Kraft.

Hetlingen, den _____

(Rahn-Wolf)
Bürgermeister